

36. 1. Darf der den Versicherungsvertrag beherrschenden bona fides Einfluß auf die Beweislast im Prozesse eingeräumt werden?
2. Sind schriftliche Gutachten von Fachbehörden, deren Einholung nicht den in §§ 367 ff. C.P.D. enthaltenen Vorschriften entspricht, vom Richter zu berücksichtigen?
3. Läßt sich der Kausalzusammenhang des Todes mit einer äußeren Gewalteinwirkung annehmen, wenn eine innere Erkrankung zu derselben den Anstoß gegeben hat?

VII. Civilsenat. Ur. v. 3. Oktober 1899 i. S. M. Wwe (Kl.) w. Nordd. Vers.-Verein (Bekl.). Rep. VIa. 133/99.

I. Landgericht Rostock.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Geschäftsreisende W. M., der bei dem verklagten Vereine für den Todesfall mit 10000 *M* versichert war, wurde am Morgen des 18. September 1895 im Seitengraben einer Landstraße bei Oldenburg tot aufgefunden. Der zur Hilfeleistung zugezogene Arzt, Dr. K., stellte das Zeugnis aus, M. sei infolge Verletzung der Halswirbel gestorben. Dieser Auffassung trat ein auf Antrag der Parteien herbeigezogenes Gutachten der Großherzoglich Mecklenburgischen Medizinalkommission entgegen. Dieses Gutachten aber blieb unbeachtet, und das Berufungsgericht beließ es bei der in erster Instanz ausgesprochenen Verurteilung des Beklagten, weil es „nach der bona fides des Versicherungsvertrages die Klägerin zu sehr belasten und den Zwecken der Unfallversicherung widersprechen würde, wenn man von ihr verlangen wollte, daß sie den Beweis für den Ausschluß der an sich vorliegenden Möglichkeit eines Schlagflusses oder Ohnmachtsanfalles führe“.

Dieses Urteil wurde aufgehoben, und die Sache ans Berufungsgericht zurückverwiesen, aus folgenden

Gründen:

... „Gegen die . . . Ausführungen des Berufungsurteiles wird der Vorwurf erhoben, daß in der Beweisfrage geirrt, und auch das auf Antrag beider Parteien herbeigezogene Gutachten der Großherzoglich Mecklenburgischen Medizinalkommission zu Unrecht nicht berücksichtigt worden sei. Diese beiden Angriffe sind begründet.

In der ersteren Beziehung verkennt das Berufungsgericht zwar nicht, daß die Klägerin als Todesursache einen Unfall nachzuweisen habe. Allein bei der Würdigung dieses Beweises geht es von dem unrichtigen Satze aus, der Umfang der Beweispflicht sei hier zu Gunsten der Klägerin „nach der den Versicherungsvertrag beherrschenden bona fides zu bemessen“. In der Rechtsprechung ist nun bei der Auslegung von Versicherungsverträgen, und namentlich, wenn es galt, die Tragweite von Vertwirkungsklauseln zu bestimmen, vielfach ausgesprochen worden, daß Treue und Glaube dabei vorwalten, und daß es dem vernünftigen Willen redlicher Beteiligten widerspräche, wenn man bei der Interpretation sich nur an den strengen Wortlaut halten würde; allein auf die Beweislast im Prozesse hat das

keinen Bezug. Hierbei gilt, wie in allen anderen Streitsachen, auch in Versicherungsangelegenheiten der feststehende Grundsatz, daß der Anspruchserhebende die rechtserzeugenden Thatsachen zu beweisen hat, soweit ihm nicht das Gesetz durch Aufstellung von Vermutungen, oder der Gegner durch ein Geständnis entgegen kommt. Und wenn dann, wie hier, keine Augenzeugen den Unfall wahrgenommen haben, so muß durch Bezugnahme auf die sonst ermittelten Umstände die Partei den Richter von der Wahrheit ihrer Klagebehauptung zu überzeugen suchen. Reichen diese aber nicht aus, um auch nur soviel Wahrscheinlichkeit zu erbringen, daß nach Befinden noch mit einem richterlichen Eide nachgeholfen werden kann, so schlägt das non liquet gegen die Klagepartei aus, und vermögen Treue und Glaube es nicht zu rechtfertigen, daß trotz des unzulänglichen Beweises ihr die Versicherungssumme zugesprochen wird. . . .

Die ganze Beweiswürdigung indes wird sich nach Befinden anders gestalten, wenn dabei auch noch das Gutachten der Großherzoglichen Medizinalkommission in Betracht gezogen wird. Jetzt hat sich das Berufungsurteil mit der Begründung darüber hinweggesetzt: die Einholung eines solchen schriftlichen Erachtens widerspreche den Grundsätzen der Civilprozeßordnung, und es erscheine zweifelhaft, ob die Parteien auf die Befolgung ihrer Vorschriften wirksam hätten verzichten können. Diese Auffassung ist rechtsirrtümlich. In der Civilprozeßordnung findet sich zwar keine dem § 83 Abf. 3 St.P.O. entsprechende Vorschrift über Einholung des Gutachtens von Fachbehörden, und die in den §§ 367 flg. C.P.O. enthaltenen Bestimmungen sind alle darauf berechnet, daß Einzelpersonen als Sachverständige dienen. Aber daraus folgt nur, daß die Parteien kein prozessuales Recht haben auf Herbeiziehung solcher Gutachten durch den Richter. Prinzipiell ausgeschlossen dagegen ist es nicht, sie als Erkenntnisquelle zu benutzen, wenn sie beigebracht sind, und auch nicht, daß der Richter an ihrer Herbeiziehung mitwirkt. Durch den Vortrag der Parteien werden sie Teil des Prozeßstoffes, und der Richter hat sich damit abzufinden, weil nach § 259 C.P.O. keine Überzeugung aus dem gesamten Inhalte der Verhandlungs- und Beweisergebnisse zu schöpfen ist.

Das Gutachten gelangt am Schlusse zu der Feststellung, es sei unwahrscheinlich, daß der Versicherte den Tod durch Bruch der Halswirbelsäule erlitten habe; viel wahrscheinlicher sei die Annahme, daß

er, von einer Ohnmacht befallen, in den Graben gestürzt und darin erstickt sei, bezw. daß der Sturz durch einen Schlagfluß hervorgerufen wurde. Nun ist der Klagenspruch daraus hergeleitet, daß „ein Unfall“ im Sinne der Versicherungsbedingungen vorliege, also ein Ereignis, von welchem der Versicherte in überraschender und von seinem Willen unabhängiger Weise durch mechanische Gewalt von außen her plötzlich betroffen und körperlich verletzt worden ist. Wesentlich abgestellt ist dabei nicht gerade auf den Halswirbelbruch. Der Nachdruck liegt vielmehr darauf, daß M. in den Graben gefallen und dort infolge eines weiteren, damit im Kausalzusammenhange stehenden Ereignisses vom Tode ereilt worden ist. Dieses Ereignis könnte also auch die im Gutachten der Großherzoglichen Medizinalkommission hervorgehobene Eventualität des Erstickungstodes sein. Darauf, wie man den Absturz sich zu erklären hat, würde es nicht wesentlich ankommen. Nicht nur wenn M. ausgeglichen oder infolge einer Unachtsamkeit der Grabenböschung zu nahe gekommen sein sollte, sondern auch wenn er am Grabenrande stehend von einer Ohnmacht betroffen oder in seiner Bewegungsfreiheit durch einen Schlaganfall gehemmt worden wäre, könnte doch ein den Klagenspruch rechtfertigender Unfall vorliegen, wenn der Richter sich nur zu überzeugen vermag, daß der Tod nicht schon vor dem Absturze eingetreten war. Denn dem äußeren Anscheine nach bliebe dann immer der Sturz in den Graben das Ereignis, welches den todbringenden Unfall darstellte oder nach sich zog. Die vorausgehende innere Erkrankung (Ohnmacht oder Schlaganfall) hätte nur den Anstoß dazu gegeben, aber nicht selbst die Todesursache gebildet.

Nach allen diesen Richtungen bedarf es noch thatsächlicher Feststellungen in der Berufungsinstanz. Das jetzt vorliegende Urteil verstößt in mehrfacher Beziehung gegen § 259 C.P.D. und unterliegt daher der Aufhebung.“ . . .